

Simulationsspiel

Simulation: Planung und Organisation einer politischen Demonstration

Ammerer, Heinrich: Simulation: Planung und Organisation einer politischen Demonstration.
In: Politische Kultur. Mit einem Schwerpunkt zu den Europawahlen. Informationen zur Politischen Bildung, Heft 30, 2009, S. 77-81
<http://www.politischebildung.com/>

Für den Unterricht – Unterrichtsbeispiel

Heinrich Ammerer

Simulation: Planung und Organisation einer politischen Demonstration

*„Die Straße ist die Tribüne des Volkes“¹
Aufruf Berliner KünstlerInnen zur Protestkundgebung am 4.11.1989,
fünf Tage vor dem Mauerfall*

Bezug zum Informationsteil	Reinhard Krammer: Politische Kultur und Politische Bildung Dieter Segert: Europa zweigeteilt?
Zielgruppe	Sekundarstufe I; SchülerInnen der 8. Schulstufe
Lehrplanbezug	Aktueller Lehrplan der Sekundarstufe I: Die Beschäftigung mit Demonstrationen zielt auf die Anbahnung von politischer Handlungskompetenz.
Politische Kompetenzen	Unter politischer Handlungskompetenz wird jenes Bündel an Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften verstanden, mit deren Hilfe junge Menschen aktiv am politischen Geschehen partizipieren können. Im Besonderen wird hier die Teilkompetenz „Demokratische Mittel zur Durchsetzung eigener und fremder Anliegen anwenden“ angesprochen.
Zentrale Fragestellungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Welche Bedeutung hat die politische Demonstration in einer modernen Demokratie?▶ Für welche Themen „lohnt“ es sich, auf die Straße zu gehen?▶ Was ist bei der Planung und Organisation einer Demonstration zu beachten?▶ Wie wird eine Demonstration effektiv durchgeführt?
Demonstrationen Gradmesser für politische Kultur	Methodisch-didaktische Vorbemerkungen Der Stellenwert von politischen Demonstrationen ist ein wichtiger Gradmesser für die politische Kultur einer Gesellschaft. Nicht ohne Grund werden solche Versammlungen in Demokratien grundsätzlich als wertvolles Bürger-, ja Menschenrecht ² angesehen, während sie in autoritären und totalitären Staatsformen mit Argwohn bedacht oder gar unter Strafe gestellt werden. ³ Als eines der am einfachsten zugänglichen Medien für die politische Willensäußerung gilt die politische Demonstration daher in freien Gesellschaften als wichtiges politisches Gut. Sie gibt den Macht- und Lobbylosen unabhängig von Einkommen, Alter oder Bildungsgrad im Idealfall eine vernehmbare Stimme, verschafft ihnen (mediale) Aufmerksamkeit für ihre Anliegen und drängt die institutionelle Politik dazu, sich mit ihren Anliegen auseinanderzusetzen. In manchen Fällen kann sie gar als →informelles Plebiszit verstanden werden, dann nämlich, wenn aus der Zahl der Demonstrierenden auf die Verbreitung der von ihnen vertretenen politischen Position in der Bevölkerung geschlossen werden kann. Gleichwohl ist der Umgang mit Demonstrationen auch in Demokratien ambivalent, gibt es auch hier „erwünschte“ und „unerwünschte“ Kundgebungen, findet nicht selten eine Diffamierung ihrer TeilnehmerInnen durch Öffentlichkeit und Presse statt, werden DemonstrantInnen von der Staatsgewalt kriminalisiert und in ihren Rechten in bedenklichem Maße beschnitten. Das Ausmaß, in dem BürgerInnen daran gehindert werden, ihre Sache friedlich „auf der Straße“ zu vertreten, kann durchaus als Gradmesser für die Demokratiequalität einer Zivilgesellschaft angesehen werden.
Wichtiges politisches Gut	
Schulung im Umgang mit wichtigem politischem Instrument	Es erscheint für die politische Kultur unseres Landes höchst wünschenswert, dass sich besorgte BürgerInnen – und umso mehr Jugendliche – für politische Ziele einsetzen und ihren Anliegen in friedlicher, jedoch eindrücklicher Weise Geltung verschaffen. Österreich gilt diesbezüglich vielen ohnedies als Land, das in einer starken Tradition der Konfliktvermeidung steht. ⁴ Kompetenzorientierter Politischer Bildung sollte es daher ein Anlie-

gen sein, die SchülerInnen im Umgang mit diesem wichtigen Instrument politischer Meinungsmanifestation zu schulen. Dies gilt umso mehr, als das Demonstrationsrecht leicht als Deckmantel für die Vorbereitung von Ausschreitungen und Tötlichkeiten missbraucht werden kann und daher einer klaren Abgrenzung bedarf. Die jüngsten Jugendkrawalle in Griechenland (Jahreswechsel 2008/2009) können als Ausgangspunkt herangezogen werden, um eine klare Unterscheidung zwischen einem legitimen und einem missbräuchlichen Umgang mit dem Demonstrationsrecht zu ermöglichen.

DEMONSTRATIONEN IN DER JÜNGEREN GESCHICHTE

ARBEITSWISSEN

Politische Demonstrationen als spontaner, anlassbezogener und friedlicher Ausdruck des Volkswillens¹ haben die Weltpolitik der letzten 50 Jahre entscheidend mitgeprägt. Eindrucksvolle Beispiele hierfür sind im politischen „Westen“ die vielfältigen Demonstrationsformen der 68er-Bewegung gegen den Vietnamkrieg sowie der Bürgerrechtsbewegung in den USA, die einen Mentalitätswechsel in der westlichen Bevölkerung mitverursachten. Vielfach standen diese Demonstrationen in einem Spannungsfeld zwischen Obrigkeit/Medien und BürgerInnen, nicht immer reagierten Staat und Öffentlichkeit dabei in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise auf den Protest der Straße. In geschlossenen Gesellschaften wie den kommunistischen und maoistischen Staaten wurden unerwünschte Demonstrationen in der Regel mit harter Hand unterbunden (vgl. etwa den Ungarischen Volksaufstand 1956 oder das Tiananmen-Massaker 1989), jedoch war es auch in den Staaten des Warschauer Paktes letztlich der Druck der Straße – nämlich der Massenprotest in der DDR im Herbst 1989 –, welcher die politische Transformation bewirkte. In Österreich erregten vor allem die Friedensdemonstration 1982², die konfliktreichen Ereignisse rund um die Besetzung der Hainburger Au 1984, das Lichtermeer 1993 (mit ca. 200.000 TeilnehmerInnen) und die Demonstrationen gegen die Regierungskoalition 2000 Aufsehen und erlangten politische Bedeutung. In allen Fällen schafften es die OrganisatorInnen, die Bevölkerung für ihre Anliegen zu sensibilisieren und auf ein Problem hinzuweisen – im Fall der Hainburger Au konnten sie sich auch politisch gegen den Regierungsbeschluss durchsetzen und den Bau des umstrittenen Donaukraftwerks stoppen.

In den letzten Jahren waren es vornehmlich wirtschaftliche und geopolitische Entwicklungen (Stichwort: Globalisierung), die das Unbehagen vieler – vor allem auch – junger Menschen hervorriefen und sie zum Straßenprotest motivierten.³ Als Bezeichnung für diese (Jugend-)Protestbewegungen hat sich die Chiffre „GlobalisierungsgegnerInnen“ festgesetzt, wenngleich sich hinter diesem Schlagwort vielschichtige soziale und politische Ansprüche verbergen: Bei der großen Demonstration gegen den G8-Gipfel in Genua beispielsweise vertraten die 200.000 TeilnehmerInnen über 800 verschiedene Volksbewegungen, Gewerkschaften und NGOs aus 82 Ländern.⁴ Diese Demonstrationen wurden meist von weltbürgerlich orientierten, gut vernetzten TeilnehmerInnen organisiert bzw. besucht. Sie fanden gezielt zu der Zeit an jenen Orten statt, an denen „die Mächtigen“ in Konferenzen zusammentrafen, etwa in Seattle (WTO-Konferenz 1999), Nizza (EU-Reformgipfel 2000), Davos (Weltwirtschaftsforum 2001), Göteborg (EU-RegierungschefInnen-Tagung 2001), Genua (Weltwirtschaftsgipfel 2001) oder Salzburg (WEF-Gipfel 2002). Regelmäßig kam es dabei zu Gewalttätigkeiten. Autonomer⁵, durch welche die Anliegen der friedlichen DemonstrantInnen diskreditiert wurden und verschärfte Sicherheitsmaßnahmen zunehmend gerechtfertigt erschienen. Der G8-Gipfel in Heiligendamm (2007) geriet durch seine immensen Sicherheitsmaßnahmen für viele zum Symbol für die Entfremdung zwischen PolitikerInnen und Bevölkerung.⁶

1 In Abgrenzung zu inszenierten öffentlichen Volksversammlungen (z.B. Parteiaufmärsche) und gewalttätigen Ausdrucksformen (z.B. Krawalle). Demonstrationen können auch legitim mit gewaltlosen Besitzstörungen (z.B. Blockaden) verbunden sein.

2 Diese Demonstration („Friedensmarsch“) mit etwa 70.000 TeilnehmerInnen entstand vor dem Hintergrund, dass NATO und Warschauer Pakt seit einem knappen Jahrzehnt erhebliche Aufrüstungsanstrengungen betrieben. Die OrganisatorInnen warnen daher in ihrem Demonstrationsaufruf: „Noch nie in der Geschichte war die gesamte Menschheit so bedroht wie heute“ (zitiert nach: Schneider, Heinrich: Zur Entwicklung der Friedensbewegung in Österreich. Ein Bericht mit besonderer Berücksichtigung kirchlicher Komponenten, in: Khol, Andreas/Stirnemann, Alfred (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 1983, S. 571–633, S. 600).

3 An Materialien und Medien (v.a. filmische Dokumentationen) zu den Anti-Globalisierungs-Demonstrationen gibt es vor allem im Internet keinen Mangel, jedoch leiden sie in der Regel unter einer sehr unausgewogenen Berichterstattung, was ihren Unterrichtseinsatz nahezu verunmöglicht.

4 Vgl. Ziegler, Jean: Die neuen Herrscher der Welt und ihre globalen Widersacher. München 2002, S. 238

5 Unter diesem Begriff werden meist lose organisierte, gewalttätige Gruppen zusammengefasst, die politisch als anarchistisch und tendenziell linksextrem eingestuft werden und häufig die Konfrontation mit der Staatsgewalt suchen. Vgl. zur aktuellen Situation in Österreich: Verfassungsschutzbericht 2007.

6 Vgl. Schwennicke, Christoph: Merkel auf dem Gipfel. Die Auswärts-Kanzlerin, in: Süddeutsche Zeitung, 8. Juni 2007

Unter einer politischen Demonstration wird eine öffentliche Versammlung zum Zweck der Meinungsäußerung verstanden. Die Organisation und Durchführung einer Demonstration ist mit großer Verantwortung verbunden, was die genaue Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig macht.

In Österreich sind Versammlungen – anders als Veranstaltungen² – nicht an eine vorherige behördliche Genehmigung gebunden (Versammlungsfreiheit), müssen aber den zuständigen Behörden unter Umständen vorab gemeldet (angezeigt) werden.

Demonstrationen sind anzeigepflichtig, sofern sie den öffentlichen Raum nutzen (was in der Regel der Fall ist). Die Anzeigepflicht bietet den OrganisatorInnen einen wichtigen Vorteil: Die Behörde ist nämlich im Gegenzug verpflichtet, friedliche Demonstrationen zu schützen (z.B. vor GegendemonstrantInnen).

Die Demonstration ist bei der zuständigen Behörde³ mindestens 24 Stunden vor der Versammlung schriftlich anzumelden.⁴ Die Anzeige dient der möglichst genauen Informierung der Behörde über die geplante Veranstaltung und sollte daher zumindest folgende Angaben enthalten:

- ▶ Datum, Uhrzeit, Ort und Zweck der Veranstaltung
- ▶ VeranstalterIn, VersammlungsleiterIn und OrdnerInnen (mit Kontaktdaten)
- ▶ erwartete TeilnehmerInnenzahl
- ▶ verwendete Hilfsmittel
- ▶ polizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der Veranstaltung
- ▶ mögliche oder geplante Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Behörde kann die Demonstration untersagen, falls ihr Zweck gegen die Strafgesetze verstößt, oder in dem Falle, dass die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Wohl gefährdet erscheint. Wird die Versammlung nicht untersagt, ist sie gleichsam „bewilligt“. Demonstrationen, die nicht angemeldet wurden, können von der Behörde aufgelöst werden. Dies gilt ebenso für Demonstrationen, die trotz Untersagung durchgeführt werden oder in deren Verlauf die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint (z.B. durch gewaltsame Aktionen). Wird die Demonstration aufgelöst, müssen die TeilnehmerInnen auseinandergelassen und den Versammlungsort verlassen. Notfalls darf die Behörde Zwangsmittel zur Auflösung einsetzen.

Drei Funktionen sind aufseiten der OrganisatorInnen von besonderer rechtlicher Relevanz:

- ▶ Der/die VeranstalterIn ist bis zum Beginn der Demonstration Versammlungsverantwortliche/r und bis dahin AnsprechpartnerIn der Behörde.
- ▶ Der/die VersammlungsleiterIn (meist zugleich VeranstalterIn) ist ab dem Beginn der Demonstration AnsprechpartnerIn der Behörde und wichtigste Person. Ihm/ihr obliegt es, für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu sorgen und sicherzustellen, dass gesetzeswidrige Handlungen (oder Äußerungen!) der TeilnehmerInnen unterbleiben. Damit die Versammlung ihren verfassungsrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen kann, hat er/sie dafür zu sorgen, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Friedlichkeitsgebot
 - Bewaffnungsverbot
 - (eingeschränktes) Vermummungsverbot
 - Missbrauchsverbot: Die Versammlung darf nicht dazu benutzt werden, die Rechte und Freiheiten anderer Menschen gezielt zu verletzen.

Da die OrganisatorInnen in der Regel eine möglichst große Zahl an TeilnehmerInnen anstreben, die sie vorher nicht kennen und deren Verhalten sich daher mitunter ihrer Kontrolle entzieht, kann der/die VersammlungsleiterIn auch einzelne TeilnehmerInnen ausschließen und die Versammlung notfalls auflösen.

- ▶ Die OrdnerInnen sind Gehilfinnen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und müssen seine/ihre Anweisungen befolgen.

1 Als praktische Handreichung zu den entsprechenden Gesetzestexten (Versammlungsgesetz 1953, ABGB, EMRK) ist zu empfehlen: Zierl, Hans Peter: Versammlungsrecht für die Praxis. Ein Leitfaden für Demonstrationen, Wien 2003.

2 Nicht öffentliche geschlossene Veranstaltungen, also solche, die sich auf geladene Gäste beschränken – etwa auf die Mitglieder eines Vereins –, sind in der Regel anmelde- und bewilligungsfrei. Sofern die Veranstaltung öffentlich ist, muss sie jedoch unter Umständen angezeigt werden (z.B. Umzüge, Vorträge, Feste u.Ä.) und kann in manchen Fällen auch bewilligungspflichtig sein. Vgl. für diesbezügliche Regelungen als Übersicht den online-Amtshelfer: <http://www.help.gv.at/Content.Node/55/Seite.550000.html> (30.1.2009).

3 Als zuständige Behörden gelten in den Landeshauptstädten sowie in Leoben, Schwechat, Steyr, Villach, Wels und Wiener Neustadt die Bundespolizeidirektionen (in Bregenz die Sicherheitsdirektion), an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Als Veranstalter kann eine juristische Person (z.B. eine Partei) oder eine natürliche Person auftreten (Altersbestimmungen beachten, siehe Endnote 5 des Beitrages).

4 Sofern die Versammlung auf einer öffentlichen Straße stattfindet und der Verkehr beeinträchtigt werden könnte, muss sie der zuständigen Verkehrsbehörde mindestens drei Tage vor Abhaltung angezeigt werden.

Alterseinschränkungen für FunktionsträgerInnen

Die Teilnahme an einer Demonstration unterliegt keiner grundsätzlichen Altersgrenze, für die genannten FunktionsträgerInnen gelten jedoch wichtige Alterseinschränkungen⁵, die es schwierig machen, SchülerInnen unter 18 Jahren mit der Durchführung einer „wirklichen“ Demonstration zu betrauen. Die nachfolgend skizzierte Simulation für die Sekundarstufe I ist daher als „Trockenübung“ angelegt und lässt die SchülerInnen im Rahmen einer Simulation die Organisation einer gesetzeskonformen Demonstration durchspielen.

Simulationsspiel „Organisation einer Demonstration“

Gelingen hängt maßgeblich von engagierter Mitarbeit ab

In unterrichtsmethodischer Hinsicht hat die Simulation einer politischen Demonstration viel mit der Methode der →Bürgeraktion⁶ gemein. Mit dieser teilt sie auch die schwierige Voraussetzung, dass ihr Gelingen maßgeblich von der engagierten Mitarbeit der SchülerInnen abhängt. Die Organisation einer Demonstration im Unterricht ist *nur dann* möglich, wenn die beteiligte Klasse über ausreichendes Interesse und nötige Begeisterungsfähigkeit verfügt sowie aus freien Stücken an der Simulation mitarbeiten möchte.

Planung und Organisation im Mittelpunkt

Die SchülerInnen planen und organisieren arbeitsteilig eine Demonstration, beschreiten die dazu notwendigen Behördenwege (Direktion), erstellen Materialien und setzen sich mit der Öffentlichkeitsarbeit, den rechtlichen Voraussetzungen und dem geplanten zeitlichen und räumlichen Ablauf auseinander. Die Planungs-, Organisations- und Evaluationsprozesse stehen bei dieser Simulation im Mittelpunkt, auf die tatsächliche Durchführung wird im Rahmen der Trockenübung verzichtet. Drei Phasen, die insgesamt 2 bis 3 Unterrichtseinheiten benötigen, werden bei der Simulation durchlaufen:

Phase 1: Thematische Hinführung und Planung

Einzelarbeit

Unerlässlich ist die vorherige Aneignung von theoretischem und praktischem Arbeitswissen. Ausgehend von einem geeigneten thematischen Bezug (etwa die Bürgerrechtsbewegung oder der Fall der Mauer) werden zunächst Geschichte und Bedeutung der politischen Demonstration besprochen. Darauf folgt eine grobe Einführung in die wichtigsten rechtlichen Grundlagen (v.a. Rechte und Pflichten).

Themenfindung

Am Beginn der Simulation steht die gemeinsame Findung eines Demonstrationsthemas. Es erscheint sinnvoll, gemeinsam mit den SchülerInnen eine Liste mit Vorschlägen zu erstellen (z.B. Schul- und Bildungspolitik, Umweltpolitik, Asylrecht, Tierschutz, örtliche Freizeitmöglichkeiten etc.). Das gewählte Thema kann in diesem Rahmen durchaus auch kontrovers sein, jedoch muss darauf geachtet werden, dass sich in Summe der überwiegende Teil der SchülerInnen damit identifizieren kann – SchülerInnen, deren politische Position in erheblichem Widerspruch zum Ziel der simulierten Demonstration steht, müssen sich selbstverständlich auch nicht an der Simulation beteiligen. Anschließend werden die SchülerInnen aufgeteilt: auf das Organisationskomitee (3–4 SchülerInnen), die Politikabteilung (2–3), die Rechtsabteilung (1–2), die Öffentlichkeitsabteilung (2–3), die Kreativabteilung (2–3 Hauptverantwortliche und die übrigen SchülerInnen).

Gruppenarbeit

Phase 2: Organisation

Gruppenarbeit

In der zweiten Phase tritt der/die Lehrende in den Hintergrund, steht nur mehr beratend zur Verfügung und stellt sicher, dass die Gruppen zügig mit ihren Aufgaben voranschreiten. Die detaillierte Darstellung der Phase 2 sowie die nötigen Materialien (Checklisten) finden Sie in der Onlineversion dieses Hefts.

Phase 3: Evaluation und Diskussion

Besprechung

Um den Organisationsprozess auszuwerten, werden die Gruppenarbeiten gemeinsam besprochen. Dazu stellen die einzelnen Abteilungen ihre Ergebnisse vor und reflektieren

über die gelösten Aufgaben, über die Probleme (etwa bei der Koordinierung), auf die sie während ihrer Tätigkeit gestoßen sind, sowie über Verbesserungsmöglichkeiten.

Diskussion Anschließend endet die Simulation in einer ausgedehnten Diskussionsrunde im Sitzkreis, wobei der weitere (fiktive) Ablauf der Demonstration gemeinsam imaginiert wird. Dabei müssen auch die möglichen unangenehmen Erscheinungen politisch kontroverser Demonstrationen besprochen werden (z.B. verbale Auseinandersetzungen mit KritikerInnen, PassantInnen oder GegendemonstrantInnen, erkennungsdienstliche und regulative Maßnahmen der Wachkörper, negative Berichterstattung in der Presse) und wie mit diesen Erscheinungen umgegangen werden kann.

Können die SchülerInnen der Demonstration Positives abgewinnen, darf gehofft werden, dass sie hinkünftig Wege finden werden, auf ihre politischen Anliegen auch mit den Mitteln des Versammlungsrechts effektiv hinzuweisen – ohne dabei jedoch die gesetzlichen Auflagen aus den Augen zu verlieren.

Heinrich Ammerer, MMag. phil.

Jahrgang 1979, ist gegenwärtig Doktorand am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Salzburg und Mitarbeiter im Bereich Geschichtsdidaktik. Er publiziert u.a. zu geschichts- und politikdidaktischen Fragestellungen und ist in der LehrerInnenfortbildung tätig.

- 1 Zitiert nach: Hahn, Annegret et al. (Hrsg.): Protestdemonstration Berlin DDR 4-11-89. Berlin 1990, S. 118
- 2 Vgl. Artikel 11 EMRK, die rückwirkend in den Unterzeichnerstaaten Verfassungsrang erlangte.
- 3 Das betrifft natürlich nur freie, der geltenden Staatsdoktrin u.U. zuwiderlaufende Demonstrationen. Zur Inszenierung ihrer scheindemokratischen Legitimation nutzen gerade autoritäre Staaten bevorzugt organisierte Volksaufmärsche, Demonstrationen und Kundgebungen. Vgl. etwa zur organisierten Demonstrationenkultur in der Deutschen Demokratischen Republik: Düwel, Jörn: Hauptstadt der DDR: Raum für Feiern des Volkes, in: Gengnagel, Jörg et al. (Hrsg.): Prozessionen, Wallfahrten, Aufmärsche. Bewegung zwischen Religion und Politik in Europa und Asien seit dem Mittelalter. Köln 2008, S. 377–398
- 4 Vgl. Gantner, Martin: Rechts, aber nicht radikal. Jugend in Österreich, in: Zeit online, 29. Dezember 2008, <http://www.zeit.de/online/2008/52/jugend-bewegung-oesterreich> (30.1.2009). 2006 wurden in Österreich 581 Demonstrationen angemeldet (2005: 481), wobei sich die Lobau-Tunnel-Gegner am häufigsten (54-mal) versammelten (vgl. die Verfassungsschutzberichte 2006 und 2007 des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung auf http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/ (30.1.2009).
- 5 Der Veranstalter muss juristisch voll handlungs- und geschäftsfähig sein, was Personen unter 14 Jahren (und ebenso AusländerInnen) als Veranstalter ausschließt und 14- bis 18-Jährigen höchstens die Veranstaltung von kleinen, erwartbar konfliktfreien Versammlungen (z.B. im Schulhof) erlaubt. Bei der Versammlungsleitung und den Ordnerdiensten gibt es keine ausdrückliche Regelung, Zierl (Zierl, Hans Peter: Versammlungsrecht für die Praxis. Ein Leitfaden für Demonstrationen, Wien 2003, S. 52) rät jedoch dringend davon ab, Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) oder gar unter 14 Jahren (Unmündige) mit diesen Aufgaben zu betrauen.
- 6 Brunold, Andreas: Bürgeraktion, in: Reinhardt, Sibylle/Richter, Dagmar (Hrsg.): Politikmethodik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin 2007, S. 73–77



ONLINEVERSION

Ergänzende Materialien zu diesem Artikel finden Sie in der Onlineversion der *Informationen zur Politischen Bildung* auf www.politischebildung.com

- ▶ Darstellung von Phase 2 (Organisation) und Checklisten: Organisationskomitee; Politikabteilung; Rechtsabteilung; Öffentlichkeitsabteilung; Kreativabteilung
- ▶ Formular Versammlungsanmeldung



WEBTIPP

www.demokratiezentrum.org

- ▶ Nähere Informationen zum Thema Hainburg gibt es in der Wissensstation „Hainburg“ Pfadangabe: www.demokratiezentrum.org → Wissen → Wissensstationen → Hainburg
- ▶ Arbeitswissen zur Friedensbewegung der 1980er Jahre. Pfadangabe: www.demokratiezentrum.org → Bildung → Lernmodule → Soziale Bewegungen → Die Friedensbewegung der 1980er- und 1990er-Jahre → Arbeitsblatt (Arbeitswissen): Die Friedensbewegung der 1980er-Jahre